

**Ankündigung.**

**Eine Deutsche Neuseitigung.**

Die Unterzeichneten haben am 4ten Juli d. J. die erste Nummer einer Deutschen Neuseitigung erscheinen lassen, welche gegen f n f a h n Fuß im Umfange hat, (die größte Zeitung in der Welt!) und mit zahlreichen feinen Holzschritten ausgestattet sein wird. Die Zeitung wird den Namen, "Der Deutsche in Amerika"

führen, deren Titelstich allein über ein Hundert Thaler kostet!

Die Zeitung steht unter der unmittelbaren Leitung von Hrn. D t t o h o f f m a n n und die ausgezeichnetsten Deutschen liefern ihre regelmäßigen Beiträge zu derselben. Sie enthält Correspondenz-Nachrichten aus den wichtigsten Städten Europas (besonders Deutschland), von allen bedeutenden Städten und Orten dieses Landes, ist versehen mit interessanten Originalartikeln über Handel und kaufmännisches Treiben, enthält Originalprose in Kunst gesetzt, ertheilt von allen merkwürdigen Gegenständen des In- und Auslandes Kunde, giebt die Biographien ausgezeichneter Deutschen in Amerika, befaßt sich mit juristischen, literarischen, staatswissenschaftlichen, unterhaltenden, belehrenden, komischen und gemeinnützigen Abhandlungen, giebt Aufschlüsse über alle wichtige deutsche Angelegenheiten, und ist bestimmt dem deutschen Namen zur Ehre und Ehre zu gereichen. Parteipolitik ist dem Blatte ganz fremd.

Keine Kosten und Anstrengungen sind gespart, um dem Auge des Lesers etwas Großartiges, und dem Geiste ein treffliches und wahrhaft classisches Produkt vorzuführen.

Alle Vorzüge des Blattes und alle darin enthaltenen Materialien hier anzugeben, wäre unmöglich. Nur soviel sei gesagt, daß es die Erwartung eines Jeden sicherlich übertreffen wird.

Um jedem Deutschen die Gelegenheit zur Beschaffung dieses Blattes zu verschaffen, und um ihn in den Stand zu setzen dieses Wunderwerk amerikanischer Zeitungsproduktion seinen Freunden in Deutschland zuzuschicken, werden die Unterzeichneten auf einen zum erstenmale von ihnen gebrauchten Mammoth-Pressen 30,000 Exemplare abdrucken.

Jeder Herausgeber einer Zeitung erhält ein Exemplar, der es gerne die Neugierigen in Augenblicke nehmen lassen wird. Auch werden an viele Postmeister Exemplare gesandt. Nach Erscheinung der ersten Nummer h a n d e l n a l l e P o s t m e i s t e r a l s A g e n t e n, und Bestellungen sowie Zahlungen können bei denselben gemacht werden.

Die Agenten der Zeitung, deren Namen unten erscheinen, sind alle zuverlässige, wohlhabende und unternehmende Leute, welche derselben die möglichste Verbreitung geben werden. Bei diesen können sich Deutsche melden, welche das Blatt in den Städten herumzutragen wünschen. An solchen Orten, wo wir noch keine Agenten haben, können sich nützliche und anständige Leute an uns wenden, falls sie die Agentur zu übernehmen wünschen, und werden von annehmbaren Bedingungen hören. Ihre Anfragen müssen natürlich P o s t f r e i sein, sonst bleiben sie unbeachtet.

Bestellungen für die erste Nummer müssen umgehend gemacht werden.

Das einzelne Exemplar kostet 18 Cents. — Für portofreie Einfindung von

Table with 2 columns: Quantity and Price. 1 Thaler schicken wir 6 Exemplare, 5 " " 35 " " 10 " " 80 " " 12 " " 100 " "

Bestellungen können auch bei den zunächst wohnenden Agenten gemacht werden. Dieselben sind:

- In Washington, G. B. Zieber und Co.
- Baltimore, W. Taylor, No. 12 Nord St.
- New York, J. A. Little, No. 29, Ann St.
- Philadelphia, G. B. Zieber, Ecke der Dritten und Dock Straßen.
- Boston, G. W. Redding, No. 8, State St.
- Albany, G. Jones.
- Buffalo, T. S. Hawke.
- Pittsburg, G. Verford.
- Cincinnati, G. Tobey.
- Wheeling, J. H. Thompson und Comp.
- Foultville, W. A. Haldebrand.
- St. Louis, R. J. Woodward.
- New Orleans, John J. Curran und Comp.
- Charleston, Amos Heed.

Nach dieser ersten Nummer erscheint "Der Deutsche in Amerika" monatlich, und Subscribenten werden zu 1 Thaler und 50 Cents, in jedem Fall in Vorausbezahlung, von uns und den Agenten angenommen.

G. A. Sage und Comp. Harrisburg, Juni 29, 1842.

**Proclamation.**



Sinemat es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats, "Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu regulieren" passirt den 15ten Februar, 1799, zur Pflicht des Scheriffs von jedem County gemacht wird, öffentliche Nachrichten von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben,

so mache ich George Wetherhold, Scheriff von Lecha County, bekannt, daß eine Wahl in besagtem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 11te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikten in besagtem County gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentown und Northampton Township, am Courthouse in der Stadt Allentown.

Die Bürger von Süd-Wheatthall Township, am Hause von S i d e o n G u t h, in besagtem Township.

Die Bürger von Hannover Township, am Hause von C h a r l e s N i t t e r, in besagtem Township.

Die Bürger von Weisburg Township, am Hause von F e l i x D o r n b l a s e r, in besagtem Township.

Die Bürger von Lynn Township, am Hause von J o h n S e i b e r l i n g, in Lynnville, in besagtem Township.

Die Bürger von Ober-Milford Township, am Hause von H e n r i c h D i l l i n g e r, in besagtem Township.

Die Bürger von Heidelberg Township, am Hause von D w e n S ä g e r, in Sägerowille, in besagtem Township.

Die Bürger von Nord-Wheatthall Township, am Hause von J o n a s K i n g e r, in besagtem Township.

Die Bürger von Lowhill Township, am Hause von R a t h a n B u c h m a n, in besagtem Township.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Township, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelassen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Häsel und Salomon Keef, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Counties, um die Schlichtheit zu untersuchen, besagtes Township zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Schiedungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Township, einberichtet an besagte Court, am 2ten Februar Termin in 1828, der n ö r d l i c h e Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von M a n d a s F o g e l, in Fogelville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Township, südlich an besagte Linie, der s ü d l i c h e Distrikt von Macungie genannt, am Hause von J o h n M a d d e r n, in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzburg Township, am Hause von J o h n Y o s t, in besagtem Township.

In gleicher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

**Eine Person**  
Um den Distrikt von Lecha und Verbs Counties im Congress der Vereinigten Staaten zu representiren.

**Zwei Personen**  
Um das County Lecha in dem Hause der Representatives des Staats zu representiren.

**Eine Person**  
Für Prothonotar von Lecha County.

**Eine Person**  
Für Schreiber der verschiedenen Courten.

**Eine Person**  
Für Register.

**Eine Person**  
Für Recorder.

**Eine Person**  
Für County Commissioner.

**Eine Person**  
Für Auditor von Lecha County.

**Drei Personen.**  
Für Trustees der Akademie.

In Folge einer Akte der General-Assembly der Republik von Pennsylvania, betitelt: "Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Tage des Juli, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben,

"Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welcher irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Rufens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten Mitglied sein mag, und der Staats-Gesetzgebung des Congresses irgend eines Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Distrikts durch das Gesetz untauglich gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspektors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspektor oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Akte der Assembly, betitelt: "eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorsehrt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahres zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorsehrt Inspektoren einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmbürger des Distrikts sein muß."

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem

Platz dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgäber des Townships oder Distrikts, einen aus ihrer Mitte zur Befreyung der offenen Stelle erwählen."

"Es soll die Pflicht besagter Inspektors sein, während der ganzen Zeit an dem Plage gewöhnlich zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Township-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmbrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wo für besagter Inspektor zu einem Thaler des Tages, zahlbar wie andere Wahlbeamten, befreit sein soll; und ist daß Township getheilt, so soll er in dem Distrikt beizubohnen, worin er wohnt und ein Stimmbrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen Stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Larliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmbürger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme befreit sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt; Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahlbistrikt zehn Tage, zum Stimmbrecht befreit sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben."

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1, er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, oder bewiese durch seinen oder den Eid eines andern, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2ten, wenn er das Stimmbrecht fordert als ein Erwählter zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Befristung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnt, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach dem ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hienach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgäber zu machen haben."

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmbrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Inspektors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hienach begründet oder nicht) von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erklären zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen."

"Jede als vorsehrt berechtigte Person, die wenn gefordert, und wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Township zu stimmen, worin selbige wohnt."

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben eine Drohung oder Gewalt gegen sich, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht, irgend einen ungesetzlichen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden."

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirren und bezahlet, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben."

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigten eine andere Weis, dieser dennoch zum Stimmen verhilft, — solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Bergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefängnisstrafe nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden."

Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahl-

zeiten halten und für den Inspektor eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeizuführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gestalt vergeben nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als \$50 und nicht mehr als \$500 betragen darf, so wie mit Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden."

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend eine Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirren haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden."

Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspektors hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperrte oder versuchte zu versperrern, ein Fenster oder einen Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspektor oder Richter beim Halten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmbürger Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbrecht zu verkünnen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche als schelt, kein Bewohner der Stadt, Townships oder des Distrikts ist, wo besagte Verletzung begangen wurden, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingekerkert werden."

Die Richter eines jeden Wahlbistrikts von Lecha County müssen ihre Returns bestimmt bis Freitag den 14ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentown im Courthouse einbringen."

Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentown, diesen 17ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1842.

George Wetherhold, Scheriff.  
Gott erhalte die Republik.

Scheriffs Amtsstube,  
Allentown, Aug. 17, 1842. nq-hjW

**Achtung Collectors!**

Die Tax-Collectors in Lecha County werden den ihnen in folgenden Peshlüssen auferlegten Pflichten streng nachkommen, da einer Unterlassung so zu thun, die strafbarste Anwendung der besagten Peshlüsse folgen wird.

Jacob D. Weas.  
Schatzmeister von Lecha County.  
Aug. 17, 1842.

Beschlüsse am Collectors und andern öffentlichen Agenten zu verhindern, mit den öffentlichen Geldern zu speculiren, in Noten vom vierten Mai Eintausend Achtthundert und Zwei und Vierzig.

Istens. B e s c h l o s s e n, durch den Senat und das Haus der Representatives der Republik von Pennsylvania, in General-Assembly versammelt: Daß der Staats-Schatzmeister angewiesen sei, und er ist hienach angewiesen, von seinem Collector, County-Schatzmeister, oder andern Agenten der Republik, einige Note oder Noten, ausgegeben von den Banken durch Autorität der Akte vom 4ten Mai 1841, zu empfangen, außer besagte Note oder Noten sei begleitet durch Eid oder Befristung des besagten Collectors, Schatzmeisters oder andern Agenten, daß sie von ihm angenommen wurden bona fide in Bezahlung von Zöllen, Taxen, oder andern der Republik schuldigen Abgaben, und nicht erlangt wurden kraft Uebertragung, Verkauf, Handel, Einkauf, Wechsel oder auf andere Weise.

2ten. Daß wenn ein Collector, County-Schatzmeister, oder anderer Agent der Republik, nach diesem mittelbar oder unmittelbar, Geld oder Noten von einiger Bemessung, empfangen von ihm für Zölle, Taxen, oder andere der Republik schuldige Abgaben, verkauft, überträgt, erhandelt, kauft oder einwechselt, so soll besagter Collector, Schatzmeister oder andere Agent einer Vergehung im Amte schuldig sein, und auf Ueberführung von irgend einer Court von besagter Jurisdiction, soll er für jedes solches Vergehen die Summe von zehnmal dem Betrage des Geldes, und der ganze Betrag dem Ankläger anfallen, und soll überzeuget seines Amtes entsetzt werden und untauglich für Wiederernennung oder Wiedererwählung sein; und der Staats-Schatzmeister soll durch Zirkularschreiben besagte Collectors und Schatzmeister von der Passirung dieser Beschlüsse benachrichtigen.

James Ross Snowden,  
Sprecher des Hauses der Representatives.  
John Strohm,  
Sprecher des Senats.  
Gebilligt den 12ten April, Eintausend Achtthundert und Zwei und Vierzig.  
David R. Porter.

Alle Towanda Noten werden angenommen, ausgenommen solche, welche mit J. Dyer, Clerk, und mit J. G. Boyd, bezeichnet sind.  
August 17. nq-3m

**Register - Amt.**

Aufgemuntert durch eine große Anzahl meiner Freunde, nehme ich die Freiheit mich meinen Mitbürgern als Candidat für das Register - Amt

bei der kommenden Wahl anzubieten. Sollte ich so glücklich sein erwählt zu werden, so verspreche ich die Pflichten getreu und auf eine unparteiische Weise auszuüben.  
Allyham Good.  
Aug. 17. 1842. nq-6W

**Kleider-Stoß.**

Der Unterschiedene hat in seinem Kleider-Stoß in der Hamilton-Strasse, gegenüber D o a s' Quisfohr, ein vollständiges Assortiment von

Lüchern und Cassimeres aller Arten und ein vollständiges Assortiment von

Sommer - Gütern, aus denen er alle Arten Kleidungsstücke auf Bestellung zu machen bereit ist; und da er immer gute Arbeiter hält, so kann er alle Bestellungen gut und auf das schnellste besorgen; wie auch einen großen Vorrath von

Fertigen Kleidungsstücken,  
Sommer-Röcke zu \$2 50 bis \$10 00  
do. Mäntel " 1 25 " 2 00  
do. Hosen " 1 25 " 4 00  
do. Westen " 1 25 " 3 50  
Mäntel " 1 87  
do " 2 00  
Hosen " 2 50  
do " 3 50  
do " 7 00  
Westen " 1 62  
do " 3 50

Unterhofen zu verschiedenen Preisen.  
Die obigen Kleidungsstücke sind unter seiner Aufsicht gemacht worden und er ist gewissenhaft, sie ohne alle weitere Lob für sich selbst reden zu lassen.

Auch hat er einen Vorrath von S t o c k s, Hemdebrettern, und Hemden zu verkaufen.  
M T a p e M a s e n für Schneider sind immerfort bei ihm zu haben.

James Jameson.  
Er hat die Neuorfer und Philadelphia'scher Fashions bereits empfangen und diejenigen welche solche unterschrieben haben bei diesen bei ihm abzuholen.  
April 27. nq-6W

**Nachricht.**

Essentielle Nachricht wird hienach gegeben, daß bei der Sitzung der nächsten Gesetzgebung von Bürgern dieses Staats für eine Incorporations-Akte um eine neue Bank-Anstalt in der Stadt Allentown, Lecha County, unter dem Namen:

"Die Bauern und Handwerker Bank"

von Allentown, zu errichten, Anspruch gemacht werden wird; mit einem Capital von \$150,000, für den bestimmten Endzweck zu discutiren und Bank - Geschäfte zu betreiben auf die gewöhnliche Art und Weise anderer Bank-Anstalten.

George Wenner, John Jost,  
David Stein, Philip Person,  
Thomas Widert, Jacob Correll,  
James Seagraves, Henry Jaeger,  
John B. Moser, Henry Romig,  
James Ganguere, Joseph Frank,  
Peter Stedel, Peter Kurbt,  
F. R. Wilson, Jacob Ueberroth,  
Peter Trovel, David Hartman,  
William Wenner, Salomon Hartman,  
Gideon Guth, Jacob Harman,  
John Wenner, Thomas Reichert,  
Salomon Habenschlag, Jacob Morcy,  
Amos Buz, David Morcy,  
Salomon Reichert, Joseph Morcy,  
Nathan Grim.

Allentown Juni 8, 1842. nq-6W

**Land käufer sehet hier!**

Zu verkaufen durch Privat - Handel: Die prächtige Plantasche,

früherhin bekannt und in ihren Original-Rechten beschrieben als

Die gute Bauerei,  
Gelegen in Bethel Township, Lebanon County, Pa., ungefähr 1 Meile von Friedricksburg, 2 Meilen von den Monroes Eisenwerken, 3 Meilen von den Union Eisenwerken, und 1 Meile von Union Canal, enthaltend ungefähr 187 Acker Land, beinahe alles geklärt, im guten Bauhande und unter guten Fenseln sich befindend. Darauf ist errichtet: Ein prächtiges zweistöckiges Wohnhaus, Springhaus, wozu ehemals als Brennerie benützt, mit fließendem Wasser im untern Stock derselben, herrliche Schweißschneuer, und gute Nebengebäude; ein fruchtbarer Baumgarten von verschiedenem Obst, als: Apffel Pfläusch, Birnen, Pfäumen, ic. befindet sich auch dabei. Etliche niedeliebende Wasserquellen streichen durch das Land, die nach beliebigen Theilen des Feldes gerichtet werden können. — Gleichzeitig können 25 Acker vortreffliches Kasianien Holzland um billige Preise angekauft werden. Zudem die Eigner gefonnen sind ihre Geschäfte abzuändern, so bieten sie von obiger Bauerei den Acker für 33 Thaler zum Verkauf an, und versprechen ein gutes Recht bis zum 1sten April.

Kauflustige belieben das zu melden vor dem 15ten Tag November nächsten, in welchem Falle für dieses Jahr nicht länger zum Verkauf angeboten werden wird. — Weitere Erfindungen können gemacht werden bei einem der darauffolgenden Eigner.

William Sarge,  
So wie beim anderen Eigner.  
Abraham G. Stein.  
No. 206, Nord 3. Straße, Philadelphia.  
Bethel Township, August 17. nq-2W

**Bekanntmachung.**

Der Vorbericht der Constitution und d-Gesetzen der Republik gemäß wird hiermit annt gemacht daß der President und die rektoren der Northampton Bank (welche der Stadt Allentown, Lecha County errichtet sind) gefonnen sind und beschließen haben der nächsten Gesetzgebung dieses Staates eine Vernehmung oder Erhöhung des Capitalstocks von 125,000 zu 250,000 Thaler, für eine Veränderung des Namens von Northampton Bank" zu "Allentown Bank" für keine Veränderung des Orts der Bank anzufuchen.

John Rice, President.  
Juli 6, nq-4W

**Der Lustige - Sängler,**

ist wohlfeil zu verkaufen in dieser Druckerei.

**Jacob Bibighaus,**



**Grabstein-Hauer in Allentown,**

macht seinen Freunden und einem geehrten Publikum ergebenst bekannt, daß er das obige Geschäft noch immer an seinem alten Stand, dicht bei der Lutherischen Kirche, fortbetreibt, und daß er immer bereit ist jede Art liegende und stehende Grabsteine auf die kürzeste Anzeige zu verfertigen. Da er in dem Geschäft Erfahrung hat, und seine Preise äußerst billig sind, so schmeichelt er sich, seine Kunden zur völligen Zufriedenheit bedienen zu können. Alle bei ihm gemachten Bestellungen in seinem Fach werden mit Dank angenommen und auf's Pünktlichste besorgt.

Er ist dankbar für die ausgedehnte Aufmerksamkeit, die er bisher in diesem Geschäft genossen hat, und hofft eine Fortdauer der Bewogenheit seiner Freunde und der öffentlichen Gunst zu genießen.

April, 27. nq-13